

- Entwurf -

Satzung der AllmendeLand eG & CoKGaA

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: AllmendeLand eG & Co. KGaA.
2. Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden für eine regional eingebundene ökologische Bewirtschaftung.
2. Die Gesellschaft ist keine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des UBGG. Sie ist kein Kreditinstitut und vermittelt keine Kapitalanlagen.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen.

§ 3

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 220.000,- (in Worten: Euro zweihundertzwanzigtausend).
2. Es ist eingeteilt in 100.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
3. Das Grundkapital ist unmittelbar nach Gründung der Gesellschaft einzuzahlen.
4. Die Komplementärin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum _____ durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 100.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

§ 4

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen.
2. Über sämtliche Aktien der Gesellschaft wird eine Urkunde (Globalurkunde) ausgestellt. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde (Sammelurkunde) ausgestellt werden.

§ 5

Persönlich haftende Gesellschafterin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die AllmendeLand eG mit Sitz in Kassel.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat als solche keinen Kapitalanteil, kann aber gleichzeitig Kommanditaktionärin sein.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes zwingend ergibt, durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Hierbei wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet als solche aus der Gesellschaft aus
 - a) aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen ihr und der Gesellschaft, wobei die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird,
 - b) mit Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen hat,
 - c) mit Auflösung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern es der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung des Verfahrens zu bewirken, sowie bei rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens mangels Masse,
 - d) durch gerichtliche Entscheidung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 140 HGB.
5. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so steht ihr keine Abfindung zu. Die ihr zustehende Vergütung gemäß § 7 erhält sie zeitanteilig.
6. Scheidet die einzige persönlich haftende Gesellschafterin als solche aus der Gesellschaft aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Beitritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters beschließt.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allein der persönlich haftenden Gesellschafterin.
2. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist stets allein vertretungsbefugt.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot des § 284 AktG befreit.

§ 7

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zzgl. einer Vergütung von 3 % des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
3. Für die in der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin ihr Amt niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus ihrem Amt aus, soll der Aufsichtsrat in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich eine neue Wahl zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit vornehmen.

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

1. Eine Sitzung des Aufsichtsrats soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch dessen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per Email erfolgen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzukündigen.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied und die persönlich haftende Gesellschafterin können unter Angabe des Zweckes verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Fall soll die Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Einberufung stattfinden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag mitgerechnet.
4. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche oder per Email erfolgende Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
7. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere den Umfang von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital betreffend.

§ 10

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 11

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
2. Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den von Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort im Umkreis von 100 km statt.

4. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder Email an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. Email-Adresse der Aktionäre unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat. Der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgerechnet. Bei der Einberufung sind den Aktionären die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
5. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
7. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
8. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Jeder Bevollmächtigte kann höchstens zwei andere Aktionäre vertreten.
9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen und diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
10. Die Hauptversammlung bestellt die Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern (s. §11.10) und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
2. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
3. Eine Gewinnausschüttung an die Anteilseigner findet nicht statt. Etwaige Überschüsse werden zum weiteren Landerwerb gemäß dem Gegenstand des Unternehmens (§2.1) genutzt.

§ 13

Sonstiges

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung erkannt hätten.